

RS UVS Niederösterreich 1993/12/29 Senat-B-91-064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.12.1993

Rechtssatz

Die mit dem Vorbringen in einer Beschwerde gemäß Art129 Abs1 Z2 B-VG übereinstimmende Aussage zweier völlig unbeteiligter Zeugen ist glaubwürdiger als die erheblich voneinander abweichenden Angaben zweier Exekutivbeamten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at